

**Stellungnahme der Geschäftsstelle
des Deutschen Vereins zum Referen-
tentwurf der Bundesregierung für
ein Gesetz zur Entlastung unterhalts-
verpflichteter Angehöriger in der
Sozialhilfe und in der Eingliederungs-
hilfe vom 12. Juni 2019 (Angehörigen-
Entlastungsgesetz)**

Stellungnahme (DV 14/19) vom 3. Juli 2019.

Inhalt

Zusammenfassende Bewertung der geplanten Änderungen	3
I. Zu Artikel 1 Ref-E (Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)	4
1. § 41 Absatz 1 und 3a SGB XII-E	4
2. § 43 Absatz 5 SGB XII-E und § 94 SGB XII-E	4
3. § 140 SGB XII-E	6
II. Zu Artikel 2 Ref-E (Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch)	7
1. § 32 SGB IX-E	7
2. § 61a SGB IX-E	8
3. § 185 SGB IX-E	10

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat am 12. Juni 2019 den Referentenentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 4. Juli 2019 übersandt. Da aufgrund der Frist zur Abgabe der Stellungnahme eine Beschlussfassung im Präsidium des Deutschen Vereins nicht möglich war, erfolgt nachstehend – vorbehaltlich weiterer Äußerungen durch das Präsidium – eine Stellungnahme der Geschäftsstelle. Sie hat ausschließlich die in Artikel 1 und Artikel 2 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Änderungen im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und im Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) zum Gegenstand. Vorrangiges Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag umzusetzen, auf das Einkommen der Kinder von pflegebedürftigen Eltern künftig erst ab einer Höhe von mehr als 100.000 Euro im Jahr zurückzugreifen.

Zusammenfassende Bewertung der geplanten Änderungen

Der Deutsche Verein begrüßt die Intention des Gesetzgebers, eine Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger zu erreichen. Familien leisten Hilfe und Unterstützung in hohem Maß. Die weitaus meisten Pflegebedürftigen werden in der Häuslichkeit gepflegt, häufig über Jahre und mit einer hohen zeitlichen und psychosozialen Belastung pflegender Angehöriger, selbst dann, wenn Pflegedienste sie unterstützen. Eine hohe Zahl von Pflegebedürftigen wird ohne Hinzuziehung professioneller Pflegedienste gepflegt.¹ Trotz dieser Bereitschaft zur gegenseitigen Hilfe muss eine zukunftsfähige Pflegepolitik den gesellschaftlichen Wandel zur Kenntnis nehmen. Familien sind kleiner, sie leben öfter als früher an verschiedenen Orten, die Frauen sind in höherem Maß als früher erwerbstätig. Dies erfordert, die Rahmenbedingungen von Pflege so zu gestalten, dass die Sorgebereitschaft und Sorgefähigkeit der Familien erhalten bleibt und sie für diese Leistung gesellschaftliche Wertschätzung und Anerkennung erfahren. Dass der Gesetzgeber nunmehr die Unterhaltsverpflichtungen der Angehörigen von pflegebedürftigen Menschen in den Blick nimmt und im Lichte veränderter gesellschaftlicher Entwicklungen eine finanzielle Entlastung von Familien anstrebt, ist konsequent und zu begrüßen.

Zu den in Artikel 1 und Artikel 2 vorgesehenen Änderungen wird im Einzelnen wie folgt Stellung genommen.

I. Zu Artikel 1 Ref-E (Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)

1. § 41 Absatz 1 und 3a SGB XII-E

Mit der Einführung des Absatzes 3a in § 41 SGB XII-E wird nunmehr klar geregelt, dass Menschen mit Behinderungen, die im Eingangsverfahren und Berufs-

Ihre Ansprechpartnerinnen
im Deutschen Verein:
Anika Cieslik und
Alexandra Nier.

¹ Zu den Daten und Fakten siehe u.a. Barmer Pflegereport 2018; Rothgang, H./Müller, R./BARMER (Hrsg.): Schriften zur Gesundheitsanalyse, Band 12, Berlin 2018.

bildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) tätig sind, Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung haben.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt diese Regelung und damit die Abkehr des Bundes von der Annahme, dass der o.g. Personenkreis dem Grunde nach dem Dritten Kapitel des SGB XII zuzuordnen sei,² ausdrücklich. Da bei der Personengruppe der dauerhaft voll Erwerbsgeminderten im Eingangs- und Berufsbildungsbereich einer WfbM kein Ersuchen an den Rententräger stattfindet (§ 45 Satz 3 SGB XII), kann die Dauerhaftigkeit der Erwerbsminderung grundsätzlich erst im Nachhinein mit dem Eintritt in den Arbeitsbereich durch die gesonderte Stellungnahme des Fachausschusses³ festgestellt werden. Der Personenkreis wurde daher durch die rein fiktive Einordnung als nur vorübergehend erwerbsunfähig schlechter gestellt, da der Zugang zu Leistungen des Vierten Kapitels ausgeschlossen war. Mit der Einführung des Absatzes 3a wird diese Benachteiligung beseitigt.

Die Regelung entspricht zudem der mehrheitlichen Auffassung der Länder⁴ sowie der sich bereits in verschiedenen Bundesländern herausgebildeten Rechtsprechung.⁵

2. § 43 Absatz 5 SGB XII-E und § 94 SGB XII-E

Durch die Änderung der besagten Normen soll die Unterhaltsheranziehung von Eltern und Kindern mit einem jeweiligen Jahresbruttoeinkommen von bis zu 100.000 Euro in der gesamten Sozialhilfe ausgeschlossen werden. Hiermit setzt die Bundesregierung die Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag um, auf das Einkommen der Kinder von pflegebedürftigen Eltern künftig erst ab einer Höhe von mehr als 100.000 Euro zurückzugreifen. Gleichzeitig regelt der Referentenentwurf, dass Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel SGB XII künftig auch bei Überschreiten der Jahreseinkommensgrenze von 100.000 Euro (brutto) durch unterhaltsverpflichtete Eltern oder Kinder nicht mehr dem Dritten Kapitel SGB XII unterfallen, sondern im Vierten Kapitel SGB XII verbleiben.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt die Regelung eines Verbleibs im Vierten Kapitel SGB XII auch bei Überschreiten der 100.000 Euro-Grenze. Nach derzeitiger Rechtslage stehen den Leistungsberechtigten in diesen Fällen nur die eingeschränkten Leistungen des Dritten Kapitels SGB XII zur Verfügung. Durch die Neuregelung wird eine solche Schlechterstellung der Leistungsberechtigten vermieden.

² Rundschreiben des BMAS 2017/3 vom 3.7.2017.

³ Die Fachausschusstätigkeit kann gemäß § 2 Abs.1a WVO durch ein Teilhabepflichtverfahren nach den §§ 19 bis 23 SGB IX ersetzt werden.

⁴ Schreiben Min. NRW v. 22.3.2018 an die Zentrale der Bundesagentur für Arbeit, betreffend Konsultationsverfahren zum Entwurf einer Fachlichen Weisung zur Erwerbsfähigkeit (§ 8 SGB II); Herbst-KOLS 2018 TOP 8.5: Länder wollen von Rundschreiben des BMAS abweichen; ASMK-Beschluss vom 6./7.12.2017: Aufforderung des Bundes, den Zugang zum Vierten Kapitel zu eröffnen (KOLS Frühjahr 2018, TOP 11.4.).

⁵ SG Augsburg, Urteil v. 16. Februar 2018 – S 8 SO 143/17 -, <https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=SG%20Augsburg&Datum=16.02.2018&Aktenzeichen=S%208%20SO%20143%20F17>; LSG Hessen, Beschluss v. 28.6.2018 L 4 SO 83/18 B ER, <https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=LSG%20Hessen&Datum=28.06.2018&Aktenzeichen=L%204%20SO%2083%20F18>.

Darüber hinaus hält auch die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins die Ausweitung der ursprünglich im Koalitionsvertrag geplanten Einführung einer 100.000 Euro-Grenze für den Bereich der Hilfe zur Pflege auf das gesamte System der Sozialhilfe unter Gleichbehandlungsaspekten für eine notwendige Konsequenz. Künftig sollen Familien finanziell entlastet und die Solidargemeinschaft stärker in die Verantwortung genommen werden. Die Neuregelung bedeutet insbesondere für die Leistungsberechtigten und Unterhaltsverpflichteten eine deutliche Verbesserung. Sie birgt jedoch auch einige Nachteile und Risiken, auf die die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins hinweisen möchte.

So werden die Länder und Kommunen durch die Mehrkosten von (geschätzt) jährlich rund 300 Millionen Euro finanziell belastet. Außerdem entsteht ein einmaliger Verwaltungsmehraufwand durch die Überprüfung und Anpassung der Leistungsbescheide. Schließlich kann die stärkere Inanspruchnahme der Solidargemeinschaft auch Risiken bergen. Wenn Kinder und Eltern in der Regel nicht mehr in dem bisherigen Maß finanziell füreinander einstehen müssen, könnte das zu einer Schwächung der Bereitschaft, innerhalb der Familie füreinander einzustehen, führen. Eine zurückgehende Fürsorgebereitschaft und die Verlagerung von Teilen dessen, was in der Familie auf Gegenseitigkeit bewältigt werden könnte, auf die staatliche Fürsorge können einen Sogeffekt in die stationäre Versorgung zur Folge haben.

Diesen Argumenten entgegenhaltend weist die Geschäftsstelle darauf hin, dass die Fürsorgeleistungen durch eine Ausweitung der Leistungen der Pflegeversicherung infolge der Pflegestärkungsgesetze in den vergangenen Jahren insgesamt entlastet wurden. Den nun mit der Neuregelung zu erwartenden Mehrkosten für Länder und Kommunen gingen also Entlastungen voraus. Die Geschäftsstelle empfiehlt jedoch, die Mehrkostenbelastung für Länder und Kommunen näher zu prüfen und plausibler darzulegen.

Weiterhin sind von der Neuregelung auch Kostensenkungen zu erwarten. Gegenwärtig verursachen Prozesse vor den Familiengerichten, die Behörden bestreiten müssen, wenn sie Unterhaltsforderungen gegen Unterhaltsverpflichtete durchsetzen wollen, erhebliche Kosten. Die Gerichtsverfahren vor den Zivilgerichten sind kostenintensiver als vor den Sozialgerichten und bedürfen spezieller zivilprozessualer Kenntnisse, über die nicht viele Mitarbeiter/innen in den Sozialämtern verfügen. Oftmals werden Anwaltskanzleien mit der Aufgabe betraut, die Gerichtsverfahren vor den Familiengerichten durchzuführen. Da die Fallzahlen an Unterhaltsverpflichteten durch die geplante neue Rechtslage sinken werden, werden auch die Prozesse abnehmen. Die Sozialbehörden würden folglich Gerichtskosten und ggf. auch Kosten für beauftragte Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen einsparen. Langfristig würde sich auch der Verwaltungsaufwand minimieren, da weniger Einkommensbescheide anzufordern und zu prüfen sein werden.

Die Sorge vor einem sog. Sogeffekt in die stationäre Pflege vernachlässigt das Recht auf Selbstbestimmung der Pflegebedürftigen. Die meisten älteren Menschen wünschen sich, so lange wie möglich in der eigenen Wohnung leben zu können, auch dann, wenn Krankheit, Hilfe- und Pflegebedürftigkeit eintreten. Menschen können auch dann noch selbstbestimmte Entscheidungen treffen,

wenn sie auf Hilfe und Pflege angewiesen sind. Daher ist der Einzug in die stationäre Versorgung in den meisten Fällen die ultima ratio.

Auch werden familiäre Hilfen bei Pflegebedürftigkeit in der Regel über Jahre geleistet und in vielen Fällen geht einer stationären Versorgung eine deutlich längere Zeit der Unterstützung und Hilfe vor allem durch die Familie voraus. Bisher wurden auch Angehörige, die über Jahre bereits gepflegt haben, nach dem Eintritt der stationären Versorgung des pflegebedürftigen Angehörigen herangezogen – sofern sie wirtschaftlich leistungsfähig waren. Auch ist nach derzeitiger Rechtslage keine zeitliche Begrenzung einer Heranziehung vorgesehen. Die Langfristigkeit der Heranziehung kann zu erheblichen Belastungen führen und je nach Konstellation des Einzelfalls zu Härten führen. Die bisher vorliegende Datenlage⁶ zur Situation pflegender Angehöriger belegt keine insgesamt sinkende Pflege- und Sorgebereitschaft. Vielmehr ist erwiesen, dass viele Angehörige pflegen, bis „es nicht mehr geht“. Insofern ist es zu begrüßen, wenn Angehörige, die in der Regel bereits über Jahre gepflegt haben, nach dem Eintritt der stationären Versorgung der/des pflegebedürftigen Angehörigen nunmehr entlastet werden. Pflegepolitisch kann es nicht gewünscht sein, dass eine stationäre Versorgung allein aus Gründen der Heranziehung vermieden wird, obwohl eine Versorgung innerhalb der Familie nicht oder kaum noch leistbar ist.

3. § 140 SGB XII-E

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt die Einführung des § 140 SGB XII-E, mit dem die Finanzierungslücke geschlossen werden soll, die durch die Systemumstellung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) für Menschen mit Behinderungen in der neuen Wohnform ab 2020 entsteht. Der Gesetzgeber begründet die Notwendigkeit der Regelung damit, dass es sich in diesen Fällen um Auswirkungen einer Rechtsumstellung handele und von der Möglichkeit einer Darlehensgewährung nach § 37a SGB XII abgesehen werde. Anders gelagert seien nach Auffassung des Bundes die Einzelfälle, bei denen sich eine Finanzierungslücke als Folge des Beginns einer Regelaltersrente ergebe.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins weist jedoch darauf hin, dass es genau für diese Einzelfälle einer entsprechenden Regelung bedarf. Denn auch bei der leistungsrechtlichen Abwicklung des Übergangs von der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in die Regelaltersrente ergeben sich Probleme. Obwohl die Personen ihren Lebensunterhalt aufgrund ihres Renteneinkommens künftig eigenständig bestreiten können, entsteht im ersten Monat der Rentenzahlung eine Finanzierungslücke. Das Problem der Finanzierungslücke entsteht, da die Grundsicherung am Anfang des jeweiligen Monats ausbezahlt wird, während die erste Rentenzahlung aufgrund rentenrechtlicher Bestimmung erst am Ende des ersten Rentenmonats erfolgt. Wegen des in der Sozialhilfe geltenden Zuflussprinzips sind Hilfeempfänger/innen in diesem Monat nicht mehr bzw. nur eingeschränkt hilfebedürftig. Denn nach dem Zuflussprinzip sind auf Leistungen der Sozialhilfe die Einnahmen anzurechnen, die im selben Kalender-

6 Siehe Fußn. 1.

monat zufließen, auch wenn diese erst am Monatsende ausgezahlt werden. Wenn Personen mittellos sind, ist es ihnen jedoch nicht möglich, den Zeitraum bis zur ersten Rentenzahlung zu überbrücken, selbst wenn sie künftig aufgrund ihres Renteneinkommens nicht mehr bedürftig sein werden. Dies steht im Widerspruch zu dem Bedarfsdeckungsprinzip, das dem Recht der Sozialhilfe zugrunde liegt. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins empfiehlt daher die Schaffung einer Regelung, die die Erstrentenproblematik beseitigt, beispielsweise durch eine Ausnahme zu dem vom Bundessozialgericht definierten Zuflussprinzip.

II. Zu Artikel 2 Ref-E (Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch)

1. § 32 SGB IX-E

Der Referentenentwurf sieht in § 32 SGB IX-E eine Regelung zur Aufhebung der Befristung für die Förderung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) bis 2022 und zur Fortsetzung der Finanzierung dieser Beratungsangebote durch Bundesmittel vor. Damit setzt die Bundesregierung die im Koalitionsvertrag vereinbarte Forderung um, die Weiterfinanzierung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung zu sichern.

Der Deutsche Verein begrüßt die Aufhebung der Befristung der Bundesmittel in § 32 Abs. 5 SGB IX. Der Deutsche Verein hatte deren Streichung bereits im BTHG-Gesetzgebungsverfahren gefordert.⁷ Die EUTB stellt ein niedrighschwelliges und wichtiges Beratungsangebot für Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen dar. Sie zielt darauf, dass Menschen mit Behinderungen ihre Rechte auf Chancengleichheit, Selbstbestimmung, eigenständige Lebensplanung und individuelle Teilhabeleistung verwirklichen können. Die EUTB ermöglicht Menschen mit Behinderungen mit ihrer Lotsenfunktion im gegliederten Sozialrechtssystem von vornherein, d.h. vor der Beantragung von Leistungen zur Teilhabe, sich über mögliche individuelle Unterstützung zu informieren und diese zu planen. Damit schafft die EUTB auch eine Voraussetzung für die Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts der Menschen mit Behinderungen. Die Beratung erfolgt in der Regel durch Personal, das selbst über Behinderungs- bzw. Psychiatrie-Erfahrung verfügt (Peer Counseling) und ermöglicht eine Beratung der Menschen mit Behinderungen auf Augenhöhe. Die Zahl der Bewilligung von über 500 Förderungen von Beratungsangeboten der EUTB und die Ausschöpfung der bisherigen Fördermittel seit dem 1. Januar 2018 zeigt den notwendigen Bedarf an einer von den Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängigen Teilhabeberatung. Die Geschäftsstelle empfiehlt, bei dem weiteren Ausbau auf die Unabhängigkeit der Beratungsstellen zu achten. Mit der vorgesehenen Entfristung der EUTB wird für die Träger der Beratungsangebote Planungs- und Rechtssicherheit für die Weiterbeschäftigung des Personals und Fortsetzung der eingegangenen Mietverhältnisse für die Räume geschaffen.

⁷ Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz) vom 18. Mai 2016, NDV 2016, S. 241 ff. sowie Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz) vom 27. September 2016, NDV 2016, S. 481 ff.

Die Beratungsangebote der EUTB sind als ergänzendes Angebot zur Stärkung der Selbstbestimmung und Teilhabe sinnvoll, dürfen aber die Leistungsträger nicht von ihrer Verpflichtung entbinden, angemessene Beratungen gegenüber den Leistungsberechtigten anzubieten.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt daneben auch das Vorhaben, den mit der Einführung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung erarbeiteten Standard in seiner Struktur und Qualität durch eine ausreichende finanzielle Unterlegung zu erhalten. Der Deutsche Verein hatte sich bereits im BTHG-Gesetzgebungsverfahren dafür ausgesprochen, die für die Beratungsstelle und die Beratung selbst notwendigen Finanzmittel bereitzustellen.

Ergänzend wird für die nach § 32 Abs. 7 SGB IX-E vorgesehene Rechtsverordnung wie bereits im BTHG-Gesetzgebungsverfahren empfohlen, entsprechende klare Kriterien zu verankern, den Aufgabenzuschnitt der ergänzenden Teilhabeberatung zu beschreiben und Kriterien aufzunehmen, die eine möglichst flächendeckende sozialräumlich orientierte Beratung vor Ort gewährleisten. Zudem wird empfohlen, die Ergebnisse der begleitenden Evaluation der EUTB einzubeziehen.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt auch die in § 32 Abs. 2 SGB IX-E vorgesehene Beteiligung der zuständigen obersten Landesbehörden bei der Auswahl der Beratungsangebote aus dem Kreis der Antragsteller, um Doppelstrukturen neben bereits bestehenden Angeboten zu vermeiden. Hier sollte darauf hingewirkt werden, die Kommunen einzubeziehen, um mögliche kommunale Strukturen im Auge zu behalten.

2. § 61a SGB IX-E

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt grundsätzlich die geplante Einführung eines Budgets für Ausbildung in § 61a SGB IX-E. Mit dem Budget für Ausbildung soll ermöglicht werden, dass Menschen mit Behinderungen, die eine berufliche Bildung bisher nur in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen oder bei einem anderen Leistungsanbieter erhalten, eine berufliche Ausbildung künftig auch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt absolvieren zu können, z.B. nach dem Berufsbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung oder eine Fachpraktikerausbildung.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins sieht in der Einführung eines Budgets für Ausbildung einen weiteren wichtigen Schritt hin zu einem inklusiven Ausbildungs- und Arbeitsmarkt und zur Umsetzung des in Artikel 27 der UN-Behindertenrechtskonvention verankerten Rechts, Ausbildung und Arbeit frei wählen zu können. Das Budget für Ausbildung kann grundsätzlich dazu beitragen, die mit dem Bundesteilhabegesetz geschaffenen neuen Instrumente der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu ergänzen und die Lücke zwischen der Schule und dem Budget für Arbeit für junge Menschen mit Behinderungen, die trotz ihrer vollen Erwerbsminderung eine betriebliche Ausbildung absolvieren können, zu schließen.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins hält das Budget für Ausbildung in der geplanten Ausgestaltung jedoch nur teilweise für geeignet, das Ziel eines inklusiven Arbeitsmarktes zu erreichen. Die Geschäftsstelle gibt zu bedenken, dass eine Beschränkung des leistungsberechtigten Personenkreises auf Menschen mit Behinderungen, die einen Anspruch auf Leistungen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich der Werkstatt für Menschen mit Behinderung nach § 57 SGB IX haben, allein nicht zielführend ist. Dieser Anspruch knüpft bereits an die Feststellung durch den Rehabilitationsträger, dass eine Ausbildungsfähigkeit nicht besteht. Das Budget für Ausbildung kann seine volle Wirkung nur dann entfalten, wenn auch andere Jugendliche mit festgestelltem erhöhten Förderbedarf (Reha-Status) die Möglichkeit erhalten, das Budget für Ausbildung in Anspruch zu nehmen. Dies betrifft vor allem junge Menschen mit Behinderungen, die nach dem Verlassen der Schule eine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufnehmen wollen und eine berufliche Orientierung anstreben. Der Mehrheit bleibt jedoch meist nur der Sonderweg einer außerbetrieblichen Ausbildung, häufig in Berufsbildungswerken oder in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen. Der Übergang auf den Ausbildungsmarkt für diesen Personenkreis ist nur schwer zu realisieren, wenn eine Ersteingliederung in eine Werkstatt für Menschen mit Behinderungen erfolgt ist. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins regt daher an, zu prüfen, den leistungsberechtigten Personen entsprechend zu erweitern.

Aus Sicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins ist zu begrüßen, dass das Budget für Ausbildung auch die erforderlichen finanziellen Aufwendungen für die wegen einer Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz, z.B. einer Arbeitsassistenten, sowie in der Berufsschule umfasst.

Dies gilt auch für die geplante ergänzende Regelung in § 60 Abs. 2 Nr. 8 SGB IX, von dem in § 9 Absatz 3 der Werkstättenverordnung festgelegten Personalschlüssel nach oben hin abweichen zu können, wenn ein anderer Leistungsanbieter berufliche Bildung oder Beschäftigung ausschließlich in betrieblicher Form anbietet und dies für die individuelle Förderung der Leistungsberechtigten erforderlich ist. Diese Regelung soll denjenigen zugutekommen, für die ein reguläres Ausbildungsverhältnis trotz der Unterstützungsmöglichkeiten nicht in Betracht kommt, die aber nach der Schule auch nicht in eine Werkstatt für behinderte Menschen gehen möchten und eine berufliche Bildung in betrieblicher Form bei einem anderen Leistungsanbieter in Anspruch nehmen. Eine Flexibilisierung der Regelung zum Personalschlüssel wird befürwortet, weil diese ermöglicht, den vorhandenen Bedarf abzudecken und dadurch auch die Qualität der individuellen Förderung der Leistungsberechtigten zu verbessern.

3. § 185 SGB IX-E

Der Referentenentwurf sieht in § 185 Abs. 5 SGB IX-E eine gesetzliche Änderung dahingehend vor, dass die Integrationsämter künftig die vollen Kosten für eine notwendige Arbeitsassistenten zu übernehmen haben. Durch diese Änderung soll klargestellt werden, dass bei einem Anspruch auf Übernahme der

Kosten notwendiger Arbeitsassistenz weder dem Grunde noch der Höhe nach Ermessen besteht.

Die Geschäftsstelle begrüßt die gesetzliche Klarstellung, dass Integrationsämter die anfallenden Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz für eine anspruchsberechtigte Person in voller Höhe zu übernehmen haben. Die Übernahme der vollen Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz trägt dem Zweck des Anspruchs aus § 185 Abs. 5 SGB IX Rechnung, Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt am Arbeitsleben teilhaben zu lassen. Wenn leistungsberechtigte Personen die Kosten teilweise selbst aufbringen müssen, kann dies zu einer Abschreckung von der Teilhabe am Arbeitsleben führen. Der Anspruch auf Übernahme der Kosten hängt zudem davon ab, ob die Arbeitsassistenz notwendig ist. Den Integrationsämtern fällt im Rahmen der Prüfung dieser Anspruchsvoraussetzung insoweit die Aufgabe zu, im Einzelfall zu ermitteln, ob und in welchem Umfang eine Arbeitsassistenz notwendig ist.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 130 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation. Der Deutsche Verein wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de